

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 28. Mai 2020

Tagesordnung, öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Erschließung Baugebiet Brühlgasse/Mühlweg
Vorstellung der Maßnahme und Ausführungsbeschluss
Antrag auf Benehmen Entwässerung
3. Bebauungsplan „Kantstraße - Erweiterung“
Durchführung von Schallimmissionsmessungen und Auftragsvergabe zur Erstellung eines Gutachtens
4. Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS
5. Verkleidung der westlichen Giebelseite der Mehrzweckhalle
Vorstellung der Maßnahme und Beschlussfassung über die Ausführung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Straßen- und Wegeunterhaltung 2020
7. Malerarbeiten Sprossenfenster und Dachgesimse Gebäude Hauptstraße 45 (Apotheke, Feuerwehrgerätehaus und Wohnungen)
Vorstellung der Maßnahme und Beschlussfassung über die Ausführung.
8. Teiländerung der 1. Fortschreibung 2002 des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Innerörtliche Entlastungsstraße“ in Haßmersheim
9. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
10. Fragen der Einwohner

zu Punkt 1

Dieser Tagesordnungspunkt wird nicht veröffentlicht.

Zu Punkt 2

Nach kurzer Einführung durch Bürgermeister Neff wird der Sachverhalt anhand der beiliegenden Präsentationen des Ingenieurbüros IfK dargestellt und erläutert.

Der Bebauungsplan Brühlgasse/Mühlweg wurde am 25.10.2018 als Satzung beschlossen. Das Baugebiet mit 5 Bauplätzen soll nun erschlossen und die Bauplätze anschließend verkauft werden. Die Entwurfs- und Ausführungsplanung erfolgte durch IfK Ingenieure Mosbach.

Das Baugebiet soll durch eine Stichstraße erschlossen werden.

Über diese erfolgt auch die Entwässerung/Wasserversorgung von 3 Grundstücken, 2 weitere Grundstücke werden über den Kanal Brühlgasse entwässert bzw. erhalten über die vorhandene Wasserleitung ihre Hausanschlüsse. Um eine problemlose Entwässerung zu gewährleisten, sollen die künftigen Grundeigentümer zur Anlegung von Zisternen verpflichtet werden.

Die Kosten wurden vom Ingenieurbüro wie folgt veranschlagt:

• Straßenbau einschließlich Straßenbeleuchtung	156.000 €
• Entwässerung	75.000 €
Gesamt	231.000 € brutto

Baunebenkosten sind enthalten.

Nicht enthalten sind die Kosten für die Wasserversorgung (diese werden vom Wasserzweckverband getragen) und für den Bau der Zisternen (die Kosten tragen die Grundstückseigentümer). Die Finanzierung dieser Kosten soll durch den zeitnahen Verkauf der Bauplätze erfolgen.

Gegen die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vom 15.4.2020 wurde von einem Gemeinderat fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Am 30. April 2020 wurde vom Ingenieurbüro ein Antrag auf Benehmen zur Entwässerung des Baugebiets vorgelegt. Der Antrag wurde im Vorfeld mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die wesentlichen Inhalte des Antrags werden wie folgt zusammengefasst:

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Mischwassersystem, d.h. Schmutz- und Regenwasser wird über eine Leitung an das bestehende Kanalsystem angeschlossen.

Die drei neuen Baugrundstücke im Osten des Baugebiets werden über die neue Erschließungsstraße an das neue Kanalsystem und die neue Wasserversorgung angeschlossen. Die zwei Grundstücke im Westen werden direkt über Hausanschlussleitungen an die bestehende Mischwasserleitung bzw. Wasserleitung angeschlossen.

Der Anschluss des neuen Kanals in der Erschließungsstraße erfolgt im Mühlweg mit einem neuen Kanalschacht. Das Gefälle beträgt 5 %.

Die Dimension der Mischwasserkanäle wird mit DN 315 PP festgelegt, die Hausanschlüsse erhalten die Dimension DN 150 PVC.

Der bestehende Mischwasserkanal in der Brühlgasse hat die Dimension DN 300 Steinzeug.

Aufgrund der vorhandenen Topografie und der Bestandshöhen der vorhandenen Mischwasserleitungen können die Kellergeschosse der Neubauten nicht im Freispiegel entwässert werden.

Das Niederschlagswasser der Baugrundstücke (Dachflächen) wird über privat zu errichtende Zisterne gedrosselt an den Mischwasserkanal abgegeben. Das Retentionsvolumen muss mind. 3 m³ und einen maximalen Drosselabfluss von 0,5 l/s haben.

Weitere Erläuterungen zur Wasserversorgung und zur Kostenberechnung sowie ein Lageplan Entwässerung sind beigefügt. Der Antrag konnte vorab bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt eingesehen werden, er liegt in der Gemeinderatssitzung zur Einsicht vor.

Gemeinderat Prior erkundigt sich nach der Zuwegung zu hinterliegenden Grundstücken über die Stichstraße ins Baugebiet und weist darauf hin, dass bisher auch nur ein Fußweg an das Gebäude führte. Herr Leiblein erwidert, dass die Zufahrt ab Ende des Stichwegs nicht befestigt werden soll. Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Gemeinderat Prior ist der Meinung, dass die Stichstraße durch eine Verlegung um 90 ° erheblich verkürzt werden kann. Dem widerspricht Herr Leiblein, eine Verlegung würde eine Verlängerung um rund 15 m bedeuten. Zu den von Gemeinderat Prior kritisierten Kosten für eine Verlegung von Internetanschlüssen verweist Herr Leiblein auf die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Breitbandversorgungsleitungen bereitzustellen. Teilweise gehen Versorgungsträger bei großen Baugebieten auf eigene Kosten in Vorleistung, bei einem kleinen Baugebiet im ländlichen Bereich wie hier findet sich dafür kein Interessent. Die Gemeinde muss hier also in Vorleistung gehen.

Gemeinderat Prior weist hin auf das „marode Abwassersystem“ in diesem Bereich und befürchtet negative Auswirkungen bei Anschluss von fünf weiteren Bauplätzen. Herr Leiblein erklärt hierzu, der Begriff „marode“ sei relativ, aber es sei nicht in Abrede zu stellen, dass die Gemeinde hier in den nächsten Jahren tätig werden muss. Dies sei selbstverständlich eine Entscheidung der Gemeinde. Mit einem Rückstau nach Anschluss weiterer Grundstücke habe das nichts zu tun.

Zur Frage des Rückstaus verweist Gemeinderat Prior auf Probleme für tiefer liegende Grundstücke und die Diskussionen im Gemeinderat bei Aufstellung des AKPs im Jahr 2007. Dabei war sogar die Rede davon, dass das ganze Kanalnetz ausgetauscht werden müsste.

Zur Frage der Größe und der Kosten für eine Zisterne erläutert Herr Lysiak, dass sich die Kosten für eine Zisterne von 7 m³ auf rund 5.000 bis 6.000 Euro belaufen. Es sei aber zu berücksichtigen, dass eine ansonsten notwendige Entwässerung im Trennsystem die Erschließungskosten der Bauplätze und damit den Verkaufspreis deutlich erhöhen würde. Von den 7 m³ stehen 4 dem Eigentümer zur

Verfügung, 3 sind der Retention geschuldet. Bei Starkregen seien die Zisternen relativ schnell gefüllt, das könne bereits nach 10 Minuten der Fall sein.

Der Abfluss erfolgt weniger schnell. Es sei auf jeden Fall ein Vorteil gegenüber dem direkten Zufluss in den Kanal.

Auf die Frage von Gemeinderat Müller nach dem eventuellen Anschluss weiterer Bauplätze erwidert Herr Lysiak, dass in jedem Fall eine Neuberechnung erforderlich sei. Bei nur fünf Bauplätzen wie im vorliegenden Fall mache dies keinen Sinn.

Gemeinderat Siegmann verweist auf die Dachentwässerung in den offenen Graben beim auf der gegenüberliegenden Seite errichteten Privathaus. Herr Lysiak verweist darauf, dass bei fünf weiteren Bauplätzen der Graben nicht ausreichen würde. Ein zusätzlicher Kanal sei erforderlich, das bedeute enorme Kosten, die durch die Gemeinde vorfinanziert werden müssten, und dies bei Umlegung auf nur wenige Bauplätze.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Entwurfs- und Ausführungsplanung zu und beauftragt Verwaltung und Ingenieurbüro mit der Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen.

2. Der Gemeinderat stellt das Benehmen zur Entwässerung des Baugebiets her.

- 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung -

zu Punkt 3

Bürgermeister Neff führt anhand der Vorlage Folgendes aus:

Die Gemeinde Hüffenhardt hat im Dezember 2019 den Aufstellungsbeschluss für ein neues Baugebiet gefasst. In etwa 550 m Entfernung (Luftlinie) liegt das Schützenhaus. Für das benachbarte Baugebiet wurde bereits 1999 ein Schallschutzgutachten erstellt.

Die vorhandenen Unterlagen geben bereits wesentlich Eckpunkte zur Einordnung der bestehenden Situation.

- Einhaltung der Lärmwerte für das reine Wohngebiet (WR Schlanghecke)
- Kleinkalibrige Waffen sind messtechnisch nicht zu erfassen;
Betrachtung ausschließlich Großkaliber (fester Zeitraum: samstags und Turniere)
- Maximalabschätzung mit 12.800 Schuss (51,9 dB(A)) bedeutet eine Wertüberschreitung für das WR
- Anordnung des Landratsamts zur Begrenzung auf 6.000 Schuss (Einhaltung der Lärmwerte)
- Einhaltung möglich durch Anzahl der Mitglieder und Kosten für Großkaliberwaffen

Um jedoch vollständig einen Bezug zum aktuell geplanten Wohngebiet herzustellen (auch in Bezug auf das weiter ansteigende Gelände) und um vorab sicher zu gehen, dass die Werte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden, sollte auf Empfehlung des Planungsbüros ein neues Gutachten beauftragt werden.

Eine Anfrage bei zwei auf diese Gutachten spezialisierten Büros ergab ein Angebot und eine Absage. Daraufhin wurde ein Angebot bei einer deutschen Prüfgesellschaft angefordert, die diese Gutachten ebenfalls erstellt. Das Angebot liegt mittlerweile vor, es liegt höher als das Angebot des Büros rw Bauphysik.

Gemeinderat Siegmann erkundigt sich nach den Folgen, wenn das Gutachten eine Überschreitung der zulässigen Lärmemissionswerte feststellt. Bürgermeister Neff erwidert, dann müsse der Gemeinderat entscheiden, ob das Gebiet überhaupt umgesetzt werden sollte oder ob durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann. Er schlägt vor, das Gutachten zunächst zu beauftragen.

Beschluss

Der Auftrag zur Durchführung von Schallimmissionsmessungen nach VDI 3745 mit Beurteilung nach

TA Lärm wird an die rw Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH in Schwäbisch Hall zum Honorar von 3.451,00 Euro brutto vergeben.

- einstimmig -

zu Punkt 4

Bürgermeister Neff erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 1184) und der Erlass der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw, GBl. 253 vom 25.4.2016) erfordern eine Anpassung der Satzung an die geänderte Gesetzeslage, sodass die Satzung neu gefasst werden muss. Durch das Gesetz wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr neu gefasst. Das Innenministerium wurde ermächtigt (§ 34 Abs. 8 FwG - Feuerwehrgesetz) Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Verordnung enthält für alle gängigen Feuerwehrfahrzeuge und -geräte Pauschalsätze, die künftig für alle Kommunen verbindlich sind. Eine örtliche Kalkulation der Kostenersätze ist dann nur noch erforderlich, soweit es sich um Fahrzeuge oder Geräte handelt, die von der Rechtsverordnung nicht erfasst werden. Die Berechnung der Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte ist weiter örtlich zu kalkulieren. In § 34 Abs. 5 und 6 FwG sind hierzu die Kalkulationsgrundlagen ebenfalls neugeregelt worden.

Der Feuerwehrausschuss wurde nach § 10 Abs. 4 Satz 2 FwG angehört.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Ortsvorsteher Geörg berichtet, dass der Ortschaftsrat das Einvernehmen erteilt habe und fügt hinzu, dass es Zeit war für die Anpassung.

Gemeinderat Siegmann möchte wissen, ob die Kostenersätze durch die Verwaltung auch konsequent angefordert würden. Bürgermeister Neff bejaht. Die Einsatzberichte der Feuerwehr gehen ausnahmslos der Verwaltung zu und werden von dieser auf mögliche Kostenerstattung geprüft. Die Kostenersätze werden entsprechend angefordert.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wie vorge-tragen.

- einstimmig -

zu Punkt 5

Die Maßnahme wird von Ortsbaumeister Hahn vorgestellt und erläutert.

Die westliche Giebelseite der Mehrzweckhalle Hüffenhardt muss neu verkleidet werden. Anstelle der bisherigen Holzverkleidung wird eine Titanzink-Scharenverkleidung vorgeschlagen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Unterhaltungsmaßnahme wurden trotz schwieriger Haushaltslage Mittel in Höhe von 10.000 Euro in den Haushaltsplan 2020 eingestellt.

Die Kosten setzen sich nach Schätzung von Ortsbaumeister Hahn wie folgt zusammen:

- Abbruch der alten Konstruktion und Aufbringen einer neuen Rauhspundschalung inkl. Unterspannbahn 1.500 Euro.
- Neue Blechverkleidung: 5.000 Euro.
- Gerüst mit Unterboden: 1.500 Euro.
- Planung und Bauleitung: 1.000 Euro.
- **Gesamtkosten: 9.000 Euro**

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Ausführung der Maßnahme wie dargestellt zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Ausschreibung.

- einstimmig -

zu Punkt 6

Auch 2020 stehen wieder Sanierungsarbeiten an den Gemeindestraßen und Feldwegen an. Ortsbaumeister Hahn erläutert die geplanten Sanierungsmaßnahmen anhand von Übersichtskarten und Beispielfotos.

Im Haushalt der Gemeinde Hüffenhardt stehen für Unterhaltungsarbeiten insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung, davon 39.000 Euro für Gemeindestraßen und 11.000 Euro für Feldwege, Bankette und Gräben mit Drainagen.

Die Aufteilung der Maßnahmen auf die verschiedenen Sanierungsarten ist mit den entsprechend veranschlagten Ausgabeansätzen nachfolgend dargestellt:

Maßnahme Kostenschätzung

• Regulierungen von Straßeneinläufen und Kanalabdeckungen	6.000,00 €
• Straßenbeschilderung	2.000,00 €
• Rissesanierung	7.000,00 €
• Kleinreparaturen an Deckschichten	3.000,00 €
• Reparaturarbeiten der Deckschichten im Dünnschichtverfahren	16.000,00 €
• Kleinreparaturen Trag und Deckschichten sowie Pflasterarbeiten	5.000,00 €
• Feldwege Nachschotterungen und Asphaltarbeiten	8.000,00 €
• Bankette, Gräben und Drainagen	3.000,00 €
Gesamtsumme	50.000,00 €

Da es sich vorwiegend um Kleinmaßnahmen sowie Unterhaltungsarbeiten handelt, schlägt die Verwaltung vor, die Beauftragung nach Angebotseinholung vorzunehmen. Sofern einzelne Aufträge den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, bittet die Verwaltung um Ermächtigung zur eigenhändigen Vergabe.

Das Ergebnis der Beratungen in der Ortschaftsratsitzung vom 26.5.2020 wird von Ortsvorsteher Geörg dargelegt. Der Ortschaftsrat hat den Maßnahmen sein Einvernehmen erteilt. Gemeinderat und Ortsvorsteher Geörg weist hin auf die Bedeutung der Unterhaltungsmaßnahmen nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Naherholung.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Umfang und der Durchführung einschließlich Beauftragung der Straßen- und Wegeunterhaltung wie dargelegt zu.

- einstimmig -

zu Punkt 7

Die Sprossenfenster und Dachgesimse an den Giebeln und Gaupen am gemeindeeigenen Gebäude Hauptstraße 45 (Apotheke, Feuerwehr und Wohnungen) müssen neu gestrichen werden.

Ortsbaumeister Hahn führt aus, dass der letzte Anstrich der Fenster und Dachgesimse des Gebäudes Hauptstraße 45 17 bis 18 Jahre zurückliege und unterstreicht die Dringlichkeit mit einigen Aufnahmen des jetzigen Zustands.

Aufgrund der Dringlichkeit der Unterhaltungsmaßnahme wurden trotz schwieriger Haushaltslage Mittel in Höhe von 15.000 Euro in den Haushaltsplan 2020 eingestellt.

Die Kosten werden von Ortsbaumeister Hahn auf 15.000 Euro geschätzt, weitere ca. 3.000 Euro entfallen auf eine private Wohnung.

Mit den Eigentümern wurde die Maßnahme im Vorfeld abgesprochen, der auf die Wohnung entfallende Kostenanteil wird von den Eigentümern übernommen.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Ausführung der Maßnahme wie dargestellt zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Ausschreibung.

- einstimmig -

zu Punkt 8

Bauamtsleiterin Ernst führt zum Sachverhalt Folgendes aus:

Die Gemeinde Haßmersheim plant den Bau einer innerörtlichen Entlastungsstraße. Dazu sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans soll bis Ende 2020 abgeschlossen werden. Die Erschließung des ersten Bauabschnitts (Kreisverkehr + Anbindung Nord III), welcher planungsrechtlich bereits gesichert ist, soll spätestens bis Herbst 2020 beginnen.

Die Realisierung des 2. Bauabschnitts kann frühestens ab dem 2. Quartal 2021 erfolgen.

Belange der Gemeinde Hüffenhardt werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Beschluss

Der Gemeinderat Hüffenhardt nimmt vom derzeitigen Sachstand Kenntnis und stimmt der Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Innerörtliche Entlastungsstraße“ im Ortsteil Haßmersheim zu. Der Vorentwurf wird gebilligt, um diesen für die Verfahrensschritte nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB freizugeben.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt kann erfolgen.

Beschlussempfehlung vVG Haßmersheim-Hüffenhardt

Der Gemeinderat empfiehlt der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt den Beschluss zur Aufstellung der Teiländerung 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Innerörtliche Entlastungsstraße“ im Ortsteil Haßmersheim zu fassen, der Vorentwurf zu billigen und diesen für die Verfahrensschritte nach §3 (1) und §4 (1) BauGB freizugeben.

- 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen -

zu Punkt 9

Bürgermeister Neff gibt Folgendes bekannt:

- Der Waldbegang am Freitag, 31. Juli 2020 wird abgesagt. Revierleiter Glaser bzw. die Forstbetriebsleitung führen keinen Waldbegang aus Gründen der Risikominimierung durch, das Abstandgebot wäre auch kaum einzuhalten.
- Das Kinderferienprogramm fällt ebenfalls der Corona-Pandemie zum Opfer, auch wenn in den nächsten Tagen und Wochen mit Lockerungen in Bezug auf Zusammenkünfte zu rechnen ist.

Die Durchführung des Ferienprogrammes wäre mit den dann immer noch geltenden Abstands- und Hygienevorschriften nicht umzusetzen. Sollte der ein oder andere Verein dennoch eine Veranstaltung für die Kinder in den Sommerferien planen, ist das natürlich möglich und seitens der Verwaltung würde dies dann auch unterstützt.

- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Hüffenhardt für das Jahr 2020 seitens der Rechtsaufsichtsbehörde, LRA NOK, wurde mit Schreiben vom 19.5.2020 mitgeteilt, dass
 - die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält,
 - die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt wird,
 - auf die ordnungsgemäße Bekanntmachung nach § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung hat die Gemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erarbeiten. Das vom Gemeinderat zu beschließende Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens 1.11.2020 vorzulegen. In die Überlegungen zur Konsolidierung sollten unter Berücksichtigung der Rangfolge des § 78 GemO insbesondere auch folgende Punkte einbezogen werden:

- Prüfung aller freiwilligen Aufgaben auf ihre Erforderlichkeit und Vertretbarkeit
- mögliche Kostenreduzierung bei Pflichtaufgaben
- Ausnutzung von Einsparmöglichkeiten bei den Unterhaltungs- und Personalaufwendungen
- Begrenzung des Zuschussbedarfs bei kostenrechnenden Einrichtungen
- Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist zu prüfen. Angesichts der angespannten Finanzsituation darf sich die Gemeinde beispielsweise nicht an Durchschnittswerten im Kreis orientieren, sondern muss das Notwendige zur Verbesserung ihrer eigenen Haushaltssituation unternehmen.

Eine Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze ist bis zum 30. Juni 2020 mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres möglich. - die vorhin erwähnte öffentliche Bekanntmachung ist im aktuellen Amtsblatt Nr. 22/2020 erfolgt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29. Mai (ab morgen) bis zum 9. Juni 2020 im Rathaus während den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht öffentlich aus. Wer Einsicht nehmen möchte, wird um telefonische Voranmeldung gebeten. Hintergrund sind die noch vorhandenen Beschränkungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie.

Bürgermeister Neff spricht ausdrücklich noch einmal die Anhebung der Grundsteuer an, die vom Gemeinderat in der Sitzung im April mehrheitlich abgelehnt wurde. Der Gemeinderat sieht auch nach dem Schreiben der Rechtsaufsicht keine Notwendigkeit, dieses Thema erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

- Waldschutzsituation: im NOK-Schreiben Untere Forstbehörde vom 30.4.2020 wird auf die prekäre Situation infolge Klimawandel und Schädlingsbefall hingewiesen.
- Beginn der Bauarbeiten für die Erneuerung der Wasserleitung Friedhof Kälbertshausen am Mittwoch, 3. Juni 2020. Auch während der Bauarbeiten ist die Versorgung mit Wasser für den Friedhof gewährleistet.
- Mitteilung Wasserzweckverband: Beendigung der Chlorung des Trinkwassers
- Einbau und Inbetriebnahme einer UV-Desinfektionsanlage im zentralen Wasserwerk in Haßmersheim sind abgeschlossen.
- Sorgfältige Analysen und Kontrollen wurden im Rahmen der Inbetriebnahme durchgeführt. Die temporäre Chlorung des Trinkwassers konnte zwischenzeitlich unter strikter behördlicher Aufsicht eingestellt werden. Dabei wurden keine Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität festgestellt. Das Trinkwasser ist wieder ohne Einschränkung (z.B. Aquarien) nutzbar.
- Die Süddeutsche Erdgasleitung SEL von Lampertheim/Hessen bis nach Bissingen/Bayern (~ 250 km lang) soll jetzt weiterverfolgt werden, nachdem bereits im Jahr 2005 die Offenlegung der Trassenführung mit entspr. Planunterlagen erfolgten. Der Leitungsabschnitt von Heidelberg über Leimen, Wiesloch und Bad Rappenau bis nach Heilbronn soll bis spätestens 2026 fertiggestellt werden. Die Firma „terrane BW“ wird in den nächsten Monaten auf die Gemeinde zukommen. Eine Übersicht zur Trassenführung wird vorgestellt.

- Die Pumpe der Hebeanlage wurde zwischenzeitlich eingebaut, sodass wieder 2 Pumpen zur Verfügung stehen. In der Novembersitzung 2019 wurde der Auftrag für den Pumpenaustausch zum Preis von 6.047,47 Euro vergeben. Die Maßnahme wurde auch so abgerechnet.
- Inspektion Fahrzeug Kommunalfahrzeug Holder: ein größerer Betrag i.H.v. 3.016,32 Euro war fällig.
- Termine: die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am 25. Juni 2020 statt.
- Weitere Termine: entnehmen Sie bitte dem Ortsnachrichtenblatt.
- Gemeinderat Siegmann fragt an, warum seit November 2019 keine Gemeinderatsprotokolle mehr veröffentlicht wurden und weist hin auf das Interesse der Bevölkerung und die Bestimmungen von § 38 Gemeindeordnung. Hauptamtsleiterin Ernst erwidert, dass die mehrheitlich gewünschte Veröffentlichung der Namen der Gemeinderäte von der Datenschutzbeauftragten ohne Einwilligung der Betroffenen beanstandet wurde und es einige Zeit gedauert hat, bis alle Einwilligungen vorlagen. Dies ist nun geklärt, mit der Veröffentlichung der Niederschriften wird ab sofort begonnen. Die von Gemeinderat Siegmann kritisierte unterbliebene Anmahnung seitens der Gemeinde war laut Frau Ernst nicht möglich, da die Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten absolut freiwillig und ohne „Druck“ in irgendeiner Form gegeben werden muss.

Zu Punkt 10

Dieser Tagesordnungspunkt wird nicht veröffentlicht.